



Staatsanwaltschaft Arnsberg

Staatsanwaltschaft Arnsberg Postfach 5652/53 59818 Arnsberg
An den
Tierschutzverein Marsberg und Umgebung
e. V.
z. H. Frau Elke Heinemann
Postfach 13 25

34421 Marsberg

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Eichholzstr. 10
59821 Arnsberg

Telefon: 02931 804-6
Durchwahl: 02931 804-899
Telefax: 02931 804-856
E-Mail: se224@sta-arnsberg.nrw.de
Bearbeiter/in: Staatsanwältin Pape

Datum: 27.7.2005

Aktenzeichen:
224 Js 119/05
(bei allen Schreiben bitte angeben)

Ermittlungsverfahren

gegen [REDACTED]
wegen Straftat nach dem Tierschutzgesetz

Ihre Strafanzeige vom 16.6.2005

Sehr geehrte Frau Heinemann,

das Ermittlungsverfahren habe ich gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da kein hinreichender Tatverdacht wegen einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz besteht.

Folgende Gründe waren für die Einstellung maßgeblich:

Die von Ihnen genannten datierten Vorfälle waren bereits Gegenstand von Untersuchungen des Veterinäramtes des Hochsauerlandkreises. Herr Dr. Steiger als Sachbearbeiter ist um Stellungnahme gebeten worden. Er hat folgendes mitgeteilt:

1. Vorfall am 8.5.2005

Nach erfolgter Information durch die Leitstelle habe er im Beisein des Beschuldigten [REDACTED] und Ihnen eine örtliche Kontrolle durchgeführt. Er habe ein verendetes Kalb vorgefunden, wobei die Todesursache zunächst offenblieb. Krankhafte Veränderungen seien nicht festgestellt worden. Die Todesursache konnte letztlich nicht ermittelt werden, da eine Sektion des Kalbes versehentlich unterblieb. Nach Kontrolle verschiedener Weiden und Ställe hätten sich jedoch keine Anhaltspunkte für ein ord-

nungswidriges oder gar strafbares Verhalten des Beschuldigten [REDACTED] ergeben. Insbesondere seien keine Hinweise darauf festgestellt worden, dass Tiere verhungert/verdurstet seien oder dass eine notwendige tierärztliche Behandlung unterblieben sei.

Weitere Ermittlungen in dieser Sache sind nicht möglich. Ein hinreichender Tatverdacht einer Straftat besteht daher nicht.

2. Vorfall am 24.5.2005

Auch hier sei eine örtliche Kontrolle durchgeführt worden. Tatsächlich hätten sich dabei Verstöße gegen die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - auch beweisbar - feststellen lassen. Diese seien mit einem Bußgeld in Höhe von 500,00 Euro belegt worden. Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung hätten sich jedoch nicht ergeben.

3. Vorfall am 3.6.2005

Auf Grund Ihres Hinweises sei der Stall des Beschuldigten [REDACTED] überprüft worden. Dort wurde festgestellt, dass sich in der besagten Box die Hündin mit vier Welpen befand. In der Box habe sich ein Blechnapf, der zur Hälfte mit Wasser gefüllt war, befunden. Im Wasser hätten sich Strohteile sowie andere Verunreinigungen befunden, so dass davon auszugehen sei, dass der Napf nicht erst vor Kurzem mit Wasser gefüllt worden sei. Auf dem Stallgang hätten vier Brötchen gelegen. Die Beschuldigten hätten angegeben, sie würden die Hunde einmal täglich abends füttern. Hundefutter befinde sich im Wohnhaus. Die Brötchen würden Sie zum Anlocken der Kühe auf der Weide verwenden und nicht an die Hunde verfüttern.

Durch diese Kontrolle konnten Ihre Angaben demnach nicht bestätigt werden. Soweit Sie zwar bekunden, dass der Hündin bei Ihrem Besuch kein Wasser zur Verfügung stand, lässt sich aber ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz nicht beweisen. Es kann letztlich nicht festgestellt werden, wie lange der Hündin und ihren Welpen kein Wasser zur Verfügung stand. Aus dem Bericht des Dr. Steiger ergibt sich, dass sie jedenfalls nach ihrem Besuch mit Wasser versorgt wurde. Konkrete und beweisbare Anhaltspunkte dafür, dass der Hündin aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden, wie es das Tierschutzgesetz verlangt, zugefügt wurden, finden sich danach nicht.

4. Vorfall am 4.6.2005

Hierzu wird seitens des Veterinäramtes ausgeführt, dass die verendete Kuh vom Amtstierarzt des Kreises Soest einer Sektion unterzogen worden sei. Danach hätten sich keine Hinweise für ein tierschutzwidriges Verhalten des Beschuldigten ergeben. Die Kuh sei im Alter von zwölf Jahren an einem akuten Herz-Kreislaufversagen gestorben. Dies deute auf einen natürlichen Tod hin. Anhaltspunkte für eine Straftat bestehen danach nicht.

5.

Soweit Sie weitere undatierte Vorfälle in Ihrer Strafanzeige nennen, besteht ebenfalls kein hinreichender Tatverdacht einer Straftat. Allein der Tod einer Kuh bzw. eines Kalbes, ohne dass insoweit die Todesursache festgestellt und auf Verstöße gegen das Tierschutzgesetz zurückgeführt werden könnte, reicht für den hinreichenden Tatverdacht eines Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz nicht aus. Sicherlich ist festzustellen, dass die Tierhaltung des Beschuldigten nicht als optimal zu bezeichnen ist. Sie erfüllt aber nach den Mitteilungen und Feststellungen des Veterinäramtes die Mindestanforderungen einer Nutztierhaltung. Für eine Anklageerhebung reichen die von Ihnen beschriebenen Vorfälle nicht aus, da eine Verurteilung nicht zu erwarten ist.

Gleichwohl ist festzustellen, dass dem Beschuldigten bewusst sein dürfte, dass er auf Grund der Vorfälle in der Vergangenheit im „Visier“ der Behörden steht und dies Hoffnung für die Zukunft gibt, dass der Beschuldigte seine Tierhaltung entsprechend ausrichten wird.

Hochachtungsvoll


Pape
Staatsanwältin